

249
Vorstehendes Urteil ist
rechtskräftig.

Deggendorf, den 13. Sept. 1954

Geschäftsstelle des Landgerichts.

Der Urkundsbeamte.

Im Namen des V o l k s

Die grosse Strafkammer des Landgerichts Deggendorf
erläßt in der Strafsache

gegen

S a i d e r g e b.am in Wolkowijk/Polen,
verh.Kaufmann, wohnhaft in Passau,
wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt u.a.,

auf Grund der öffentlichen Sitzung vom 30. März 1954, an der
teilgenommen haben:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1.) als Vorsitzender: | Landgerichtsrat Kroiß, |
| 2.) als richterl.Beisitzer: | Landgerichtsrat Dr.Prechtl,
Landgerichtsrat Dr.Schmidt, |
| 3.) als Schöffen: | a) Treml Josef, Landwirt
in Arnbruck,
b) Baumann Hermann, Arbeiter
in Deggendorf, |
| 4.) als Staatsanwalt: | Ger.Assessor Hofner, |
| 5.) als Urkundsbeamter: | Justiz-Obersekretär Kehl |
- folgendes

U r t e i l :

- I. Der Angeklagte wird zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt. Bei der Anrechnung der Unterbringungshaft hat es sein Bewenden.
- II. Er hat die Kosten des gesamten Verfahrens, einschließlich der Rechtsmittelkosten, zu tragen.
- III. Den Verletzten bzw. Beleidigten und zwar:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] wird die Befugnis zugesprochen, den auf sie bezüglichen erkennenden Teil des Urteils binnen 2 Wochen nach Zustellung desselben durch einmaliges Ein-rücken in der Passauer Neuen Presse auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

IV. Dem Angeklagten wird Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt.

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Landgerichts Degendorf vom 23.1.53

- 1.) eines fortgesetzten Vergehens der vorsätzlichen falschen Anschuldigung in Tateinheit mit 15 Vergehen der üblen Nachrede und 7 Vergehen der Beleidigung,
- 2.) eines Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt,
- 3.) eines weiteren Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt, dieses in Tateinheit mit einem Vergehen der einfachen Körperverletzung und einem Vergehen der Beleidigung,
- 4.) eines fortgesetzten Vergehens der Staatsverleumdung in Tateinheit mit einer fortgesetzten Übertretung des groben Unfugs,
- 5.) eines fortgesetzten Vergehens der vorsätzlichen falschen Anschuldigung,
- 6.) zweier tateinheitlich zusammentreffender Vergehen der Beleidigung,
- 7.) dreier tateinheitlich zusammentreffender Vergehen der öffentlichen Beleidigung in Tateinheit mit einer Übertretung des groben Unfugs,

- 8.) zweier Vergehen der einfachen Sachbeschädigung je in Tatmehrheit begangen,
9.) eines Vergehens der üblen Nachrede in Tateinheit mit einem Vergehen der Beleidigung
schuldig befunden und deswegen zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt.

Den Verletzten bzw. Beleidigten wurde die Befugnis zugesprochen, den auf sie bezüglichen erkennenden Teil des Urteils binnen 2 Wochen nach Rechtskraft desselben durch einmaliges Einrücken in einer der in Passau erscheinenden Zeitungen nach ihrer Wahl auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzugeben.

Die gegen den Angeklagten erkannte Gesamtgefängnisstrafe wurde durch Beschluß bedingt erlassen.

Dieses Urteil hat der Bundesgerichtshof auf die Revision des Angeklagten mit Urteil vom 8.12.53 zu Nr.4 und 7 des Urteilsatzes im Schuldspruch dahin geändert, daß die Verurteilungen wegen groben Unfugs entfallen, im Strafausspruch mit den Feststellungen hiezu und hinsichtlich der Gesamtstrafe und des Ausspruchs über die Veröffentlichungsbefugnis aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, zurückverwiesen. Im übrigen wurde die Revision verworfen.

Die Abänderung des Schuldspruchs dahin, daß die Übertretungen entfallen, ist erfolgt, weil diese nach der Verkündung des landgerichtlichen Urteils verjährt sind. Der Strafausspruch ist aufgehoben worden, weil der Schuldspruch hinsichtlich der Übertretungen möglicherweise Einfluß auf die Strafhöhe gehabt haben konnte.

Bezüglich der Veröffentlichungsbefugnis hat der Bundesgerichtshof mißbilligt, daß den Verletzten ein Wahlrecht zugesprochen und die Frist für die Veröffentlichung nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft bestimmt worden ist.

II.

Die Strafkammer hat sich nun nurmehr in den durch das

Revisionsurteil gezogenen Grenzen nochmals mit der Sache zu befassen.

1.) Die beiden inzwischen verjährten Übertretungen trafen jeweils mit anderen Straftaten zusammen.

a) Im Falle der Nr.4 des Urteilsspruches^{vom} 23.1.53 fiel die fortgesetzte Übertretung des groben Unfugs mit einem fortgesetzten Vergehen der Staatsverleumdung zusammen. Als Einsatzstrafe hierfür hatte die Strafkammer 2 Monate Gefängnis für angemessen erachtet.

Bei der Prüfung, ob diese Strafe durch das rechtliche Hinzutreten der Übertretung zu dem Vergehen der Staatsverleumdung beeinflußt worden ist, und ob nun, nach dem Wegfall der Übertretung, auf eine geringere Einsatzstrafe zu erkennen ist, muß davon ausgegangen werden, daß in dem insoweit rechtskräftigen Urteil vom 23.1.53 sowohl in tatsächlicher Hinsicht, als auch bei der Rechtsanwendung jeweils die für den Angeklagten günstigste Möglichkeit angenommen wurde. Auch sind bei der Strafbemessung alle nur irgendwie zutage getretenen und möglichen Milderungsgründe herangezogen worden. So wurde dem Angeklagten zugute gehalten, daß er während des nationalsozialistischen Regimes Furchtbares erduldet hat, daß es ihm infolgedessen schwerer fällt als anderen Menschen, objektiv zu urteilen, daß die Lebensverhältnisse seiner jetzigen Umgebung für ihn nach Herkunft und Wesen fremd sind und daß er nicht vorbestraft ist.

Weitergehende Milderungsgründe als diese, sind auch in der neuen Hauptverhandlung nicht zutage getreten. Der Angeklagte hat hier vielmehr gezeigt, daß er nach wie vor uneinsichtig und aggressiv ist.

Bei der Wertung des Unrechtsgehalts der fortgesetzten Staatsverleumdung konnte die Vielzahl der Anschläge und Ausgänge nicht übersehen werden, mit denen der Angeklagte seine bisher schon gegen so viele Beamte und Richter vorgebrachten falschen Anschuldigungen und Beleidigungen nun zu einem Angriff gegen den Staat und zu seiner Verächtlichmachung verallgemeinerte

und verdichtete. Beachtet werden mußte auch seine dabei gezeigte Bösartigkeit, die sich darin äusserte, daß er die von ihm erkannte Geduld und Großzügigkeit der deutschen Behörden, als Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptungen hinstellte und im Herbst 1952, als in Passau die "Europäischen Wochen" stattfanden, selbst sein Geschäft mit der Aufschrift "Jüdischer Laden 1952" versah, um den Eindruck zu erwecken, als ob dies von Deutschen getan worden sei und damit dem deutschen Volk in der Welt zu schaden.

Bei all diesen Umständen kann auch bei Anlegung des weitestherzigsten Maßstabes dieses fortgesetzte Vergehen nach § 131 StGB nicht mit einer Geldstrafe geahndet werden und erscheint eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten hierfür als unterste tragbare Strafgrenze. Durch eine mildere Strafe würde bei der Vielzahl und Schwere dieser Verfehlungen der Schutzzweck des Gesetzes nicht erfüllt.

Daß das Aushängen dieser Schriftstücke Strassenpassanten angelockt und damit die öffentliche Ordnung gestört hat, ist hierbei nur für die rechtliche Beurteilung, nicht aber für die Strafbemessung von Bedeutung gewesen. Die Übertretung des groben Unfugs war nur eine geringfügige Begleiterscheinung der Staatsverleumdung. Sie tritt hinter dieser völlig zurück. Die Strafkammer ist deshalb der Überzeugung, daß auch nach Wegfall der Übertretung eine geringere Einsatzstrafe als 2 Monate Gefängnis für das fortgesetzte Vergehen der Staatsverleumdung nicht in Betracht kommen kann.

b) Die gleichen Überlegungen treffen auch in dem Fall der Nr.7 des Urteilsspruchs vom 23.1.53 zu.

Hier traf die Übertretung des groben Unfugs mit 3 tateinheitlich zusammentreffenden Vergehen der öffentlichen Beleidigung rechtlich zusammen. Auch hier muß beachtet werden, daß die Beleidigung der 3 Polizeibeamten nach der Schriftstückbeschlagnahme, nicht für sich allein steht, sondern nur eine von den vielen strafbaren Handlungen des Angeklagten ist. Straferschwerend ist in diesem Falle auch, daß der Angeklagte genau wußte, daß die Polizeibeamten nur ihre Pflicht tun und er sie, obwohl sie sich der größtmöglichen Zurückhaltung befleißigten, in dieser Weise persönlich angriff.

Der Strafzweck könnte hier durch eine Geldstrafe ebenfalls nicht erreicht werden. Daß das Verhalten des Angeklagten zugleich

den Tatbestand des § 31o Nr. 11 StGB erfüllt hat, ist hiebei ohne Bedeutung und hat auf das Strafmaß keinen Einfluß. Auch wenn die Bevölkerung auf das Schimpfen des Angeklagten nicht aufmerksam geworden wäre, eine Übertretung also nicht vorgelegen hätte, hätte eine geringere Strafe bei all den in Betracht zu ziehenden Umständen nicht verhängt werden können. Die Strafkammer hält deshalb auch nach der Verjährung der Übertretung für die 3 tateinheitlich zusammentreffenden Vergehen der Beleidigung eine Einsatzstrafe von 1 Monat Gefängnis für schuldangemessen und erforderlich.

Da sich somit bei den einzelnen Einsatzstrafen eine Veränderung nicht ergibt, besteht auch zu einer Veränderung der Gesamtstrafe keine Veranlassung. Sie liegt mit 8 Monaten Gefängnis bei der Vielzahl der tateinheitlich und tatmehrheitlich zusammentreffenden Straftaten des Angeklagten ohnehin an der untersten Grenze des Vertretbaren. Der Angeklagte war deshalb abermals zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 8 Monaten zu verurteilen.

Auf diese Strafe war die von dem Angeklagten erlittene Unterbringungshaft abermals in voller Höhe anzurechnen, § 60 StGB.

2.) Den durch die falschen Anschuldigungen oder öffentliche Beleidigungen verletzten Personen mußte wiederum die Befugnis zugesprochen werden, die Verurteilung des Angeklagten auf seine Kosten öffentlich bekannt zu machen, §§ 165, 200 StGB.

Entsprechend der Entscheidung des Bundesgerichtshofs war hiebei zu bestimmen, daß dies innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Urteils durch einmaliges Einrücken in der „Passauer Neuen Presse“ zu geschehen hat.

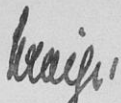
III.

Da der Angeklagte sich seit seiner Entlassung aus der Unterbringungshaft straffrei geführt hat, kann erwartet werden,

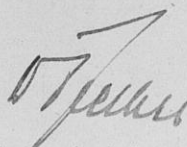
daß er unter der Einwirkung einer Aussetzung der Strafe zur Bewährung in Zukunft ein gesetzmässiges und geordnetes Leben führen wird. Das Gericht hatte daher abermals die Vollstreckung der gegen den Angeklagten erkannten Gefängnisstrafe ausgesetzt. Dies war, entsprechend der inzwischen eingetretenen Gesetzesänderung, nunmehr im Urteil auszusprechen, § 23 StGB.

IV.

Da bei diesem Ergebnis der neuen Verhandlung sich die Revision des Angeklagten gegen das Urteil vom 23.1.53 als erfolglos herausgestellt hat, waren ihm die gesamten Kosten des Verfahrens, einschließlich der seines Rechtsmittels, aufzuerlegen (§§ 464, 465, 473 StPO).



Landgerichtsrat



Landgerichtsrat



Landgerichtsrat.